

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt

CPG Competitive Power Generation GmbH
Lebereckstraße 35, 1140 Wien;
Antrag auf elektrizitätsrechtliche Genehmigung
für die Errichtung einer Photovoltaik-
Freiflächenanlage mit einer Leistung von
2.391,12 kWp, auf Grst. 857/3 und 857/1, KG
74116 Knappenberg **Anberaumung einer
elektrizitätswirtschaftsrechtlichen
Bewilligungsverhandlung;**

Datum 29.01.2025
Zahl **15-EEA-61623/2024-24**
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Mag^a Nina Homar
Telefon 050 536 - 35053
Fax 050 536 - 35000
E-Mail abt15.energierecht@ktn.gv.at

Seite 1 von 2



Öffentliche Bekanntgabe

Mit schriftlicher Eingabe vom 17.10.2024 hat die CPG Competitive Power Generation GmbH, Lebereckstraße 35, 1140 Wien, unter Vorlage eines Einreichprojektes um die Erteilung der elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Bewilligung für eine Freiflächen Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Nr. **857/3 und 857/1, der KG 74116 Knappenberg**, mit einer Leistung von **2.391,12 kWp** angesucht.

Kurze technische Kurzbeschreibung:

Die eine Photovoltaikanlage soll mit einer Gesamtleistung von 2391,12 kWp zur Aufstellung gelangen. Die Photovoltaikanlage besteht aus 3.888 PV-Modulen mit einer jeweiligen Einzelleistung von 615 Wp.

Die Gesamtmodulfläche beträgt ca. 10.500 m². Die Anlage soll auf den Grundstück-Nr. und Katastralgemeinde 857/3 und 857/1, KG 74116 Knappenberg, errichtet werden.

Die Anlage ist eine Netzgekoppelte Photovoltaikanlage und wird als Volleinspeiser betrieben. Der erzeugte Gleichstrom wird über insgesamt 7 Wechselrichter umgerichtet und über einen Zähler und einen neu errichteten Trafo in das öffentliche Netz eingespeist.

Nähere Einzelheiten können den aufliegenden Projektunterlagen entnommen werden.

Hierüber ordnet die Kärntner Landesregierung als Energierechtsbehörde, gemäß §§ 6, 7, 8, 10 und 11 iVm § 64 K-EIWOG - Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2011, LGBl Nr. 10/2012 idGF., in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 AVG – Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, idGF., eine mündliche Verhandlung für

Dienstag, 25.02.2025

an.

Verhandlungsbeginn: **08:30 Uhr, in der Marktgemeinde Hüttenberg
Reiftanzplatz 1
9375 Hüttenberg**

Gegenstand der Verhandlung wird der Antrag auf **elektrizitätswirtschaftsrechtliche** Bewilligung der PV-Freiflächenanlage sein.

In die Pläne und sonstigen Behelfe kann nach telefonischer Absprache beim Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 15 – Uabt. Energierecht und Energieförderung, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt, 1. Stock, Zimmer Nr. 147, Einsicht genommen werden.

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt sind, teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder eigenberechtigte Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, idgF, zur Folge, dass eine Person ihre **Stellung als Partei verliert**, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Energierechtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung *oder* während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Die Kundmachung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens bei der Verhandlung selbst vorgebracht oder spätestens am Tag vor der Verhandlung schriftlich bei der Behörde eingebracht werden, im gegenständlichen Verfahren keine Berücksichtigung finden.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Hingewiesen wird gemäß § 41 Abs. 1 letzter Satz AVG idgF, darauf, dass die gegenständliche Kundmachung auch auf der Homepage – www.ktn.gv.at – unter „Amtliche Informationen“ eingesehen werden kann.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

**Für die Kärntner Landesregierung:
Mag^a. Nina Homar**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während Ihrer Amtsstunden geprüft werden.